



---

## Sachstand

---

### **Programme von Bund und Ländern zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Migranten in ihre Heimatländer**

## **Programme von Bund und Ländern zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Migranten in ihre Heimatländer**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 353/18

Abschluss der Arbeit: 15. Oktober 2018

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rückkehrprogramme</b>	<b>4</b>
2.1.	REAG/GARP	4
2.2.	Starthilfe Plus	5
<b>3.</b>	<b>Reintegrationsprogramme</b>	<b>6</b>
3.1.	Perspektive Heimat	6
3.2.	URA	7
<b>4.</b>	<b>Beispiele für landeseigene Programme</b>	<b>7</b>
4.1.	Förderrichtlinie Hessen	7
4.2.	Landesinitiative Rückkehr Rheinland-Pfalz	7

## 1. Fragestellung

Der Sachstand befasst sich mit Programmen des Bundes und der Länder zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Migranten in ihr Heimatland. Neben den genannten Programmen existiert eine Vielzahl von Initiativen auf Länder- und kommunaler Ebene<sup>1</sup>, sodass eine abschließende Darstellung der Förderprogramme nicht möglich ist. Für Programme auf Länderebene können daher nur Beispiele aufgeführt werden. Nicht behandelt werden durch die Europäische Union finanzierte Programme wie beispielsweise das Reintegrationsprogramm ERIN<sup>2</sup>.

## 2. Rückkehrprogramme

### 2.1. REAG/GARP

Bund und Länder führen seit 1979 das „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ (REAG) durch, das freiwillig ausreisenden Migranten die Reisekosten für die Rückkehr in ihr Heimatland finanziert.<sup>3</sup> 1989 kam das „Government Assisted Repatriation Programme“ (GARP) hinzu, das freiwillig Ausreisenden aus bestimmten Staaten<sup>4</sup> eine finanzielle Starthilfe gewährt. Zuständig für die Umsetzung der Programme durch Reisevorbereitungen, Buchung von Flügen etc. ist die Internationale Organisation für Migration (IOM), eine zwischenstaatliche Organisation im System der Vereinten Nationen. Die Programme werden durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, durch die zuständigen Landesministerien und durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union (AMIF) finanziert.<sup>5</sup>

Förderungsberechtigt sind Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber, Personen, die einen Aufenthalts-titel besitzen (außer Unionsbürger) sowie Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Person nicht die nötigen Mittel für eine Rückreise aufbringen kann. Eine Rückkehr nach Syrien wird durch die Programme nicht gefördert. Grundsätzlich werden Beförderungskosten (mit Flugzeug, Bahn oder Bus), Benzinkosten in Höhe von 250 Euro pro Pkw sowie Reisebeihilfen in Höhe von 200 Euro für Erwachsene und Jugendliche

---

1 Vgl. Schmidt-Fink, Erfassung der Rückkehrhilfesysteme in den Bundesländern, Untersuchung im Auftrag der Landeshauptstadt München, Dezember 2009, S. 6 f. abrufbar unter [http://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/303\\_rueckkehrhilfesysteme.pdf](http://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/303_rueckkehrhilfesysteme.pdf) (Stand: 10. Oktober 2018).

2 Siehe dazu [http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Reintegration/ProjektERIN/projekt\\_erin-node.html](http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Reintegration/ProjektERIN/projekt_erin-node.html) (Stand: 10. Oktober 2018).

3 Siehe zum Ganzen <http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Rueckkehrprogramme/FoerderprogrammREAGGARP/foederprogramm-reag-garp-node.html> (Stand: 10. Oktober 2018).

4 Für eine Auflistung der Staaten siehe <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/reag-garp#information> (Stand: 11. Oktober 2018).

5 <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/reag-garp#information> (Stand: 11. Oktober 2018).

sowie in Höhe von 100 Euro für Kinder unter 12 Jahren gewährt.<sup>6</sup> Zudem gibt es Starthilfen in Form von Geldleistungen. Bei Personen, die ohne Visum in die Bundesrepublik einreisen können, wozu insbesondere Personen aus den Westbalkanländern gehören, werden nur die Transportkosten übernommen. Die REAG/GARP-Förderung kann nur einmal in Anspruch genommen werden. Wer sie annimmt, verpflichtet sich, Deutschland dauerhaft zu verlassen. Geförderte, die sich nicht an die Verpflichtung halten, müssen die gewährten Leistungen zurückzahlen.

2017 wurde 29.522 Personen die Ausreise durch REAG/GARP ermöglicht.<sup>7</sup> 2016 waren es 54.006 Personen.

## 2.2. Starthilfe Plus

Für Asylsuchende mit geringer Bleibeperspektive gibt es seit Anfang 2017 die Möglichkeit, sich für das vom Bund finanzierte Programm „Starthilfe Plus“ zu bewerben. Im Mittelpunkt steht die Förderung Asylsuchender, die sich während des laufenden Asylverfahrens bzw. innerhalb ihrer Ausreisefrist nach negativem Bescheid für eine freiwillige Rückkehr entscheiden.<sup>8</sup> Im Zeitraum zwischen dem Programmbeginn im Februar 2017 und Juni 2018 wurden die Leistungen 11.618 Personen bewilligt.<sup>9</sup> Für das Jahr 2017 hat der Bund 40 Mio. Euro zur Finanzierung des Programms zur Verfügung gestellt.<sup>10</sup>

Der Umfang der Unterstützungsleistung variiert je nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus und ist stufenweise aufgebaut.<sup>11</sup> Abgesehen von Stufe S besteht die Förderungsmöglichkeit für diejenigen Personen, die auch förderberechtigt für Starthilfen durch GARP sind.

Stufe 1: Rückkehrende erhalten 1.200 Euro, wenn sie noch vor Abschluss des Asylverfahrens eine freiwillige Rückkehr beantragen.

Stufe 2: Rückkehrende erhalten 800 Euro, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wurde und sie innerhalb der gesetzten Ausreisefrist eine freiwillige Rückkehr beantragen.

---

6 Siehe das Informationsblatt unter [http://files.returningfromgermany.de/files/REAGGARP%20Infoblatt%202018%20de\\_Visa.pdf](http://files.returningfromgermany.de/files/REAGGARP%20Infoblatt%202018%20de_Visa.pdf) (Stand: 11. Oktober 2018).

7 [http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/FreiwilligeRueckkehr/freiwillige-rueckkehr-node.html;jsessionid=E57FC53C6BB5B74F3E19ABBAA99F470E.2\\_cid294](http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/FreiwilligeRueckkehr/freiwillige-rueckkehr-node.html;jsessionid=E57FC53C6BB5B74F3E19ABBAA99F470E.2_cid294) (Stand: 10. Oktober 2018). Siehe dort auch für Statistiken zu Ausreisen seit 1990 und zu den häufigsten Rückkehrländern.

8 <https://www.cesifo-group.de/DocDL/sd-2017-12-giesing-rhode-migrationsmonitor-2017-06-29.pdf> (Stand: 10. Oktober 2018).

9 BT-Drs. 19/3151, S. 3.

10 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/01/starthilfe-plus.html> (Stand: 10. Oktober 2018).

11 Siehe zum Ganzen <http://germany.iom.int/de/starthilfeplus> (Stand: 10. Oktober 2018).

Stufe S: Rückkehrende erhalten 800 Euro, wenn sie nach deutschem Recht schutzberechtigt sind und dennoch in ihr Herkunftsland zurückkehren. Anders als die anderen Stufen gilt die Stufe S für alle Staatsangehörigen, abgesehen von Unionsbürgern.

Stufe D (nur für Personen aus Albanien oder Serbien): Rückkehrende, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland geduldet sind, erhalten eine einmalige finanzielle Unterstützung von 500 Euro sowie nach Bedarf Leistungen für Wohnkosten in Höhe von bis zu 2.000 Euro für Familien und bis zu 1.000 Euro für Einzelpersonen sowie für medizinische Kosten in Höhe von bis zu 3.000 Euro für Familien und bis zu 1.500 Euro für Einzelpersonen.

Kinder unter zwölf Jahren erhalten jeweils die Hälfte der Fördersumme. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt in zwei Schritten. Die erste Hälfte der Auszahlung wird bei der Ausreise am Flughafen vorgenommen. Die zweite Auszahlung erfolgt sechs bis acht Monate später im Herkunftsland. Die Auszahlung ist an die Unterzeichnung einer Verzichtserklärung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geknüpft.<sup>12</sup> Die Rückkehrenden verzichten damit auf ihren Schutzstatus, eine Fortsetzung des Asylverfahrens und weitere Rechtsmittel. Dieser Verzicht und die daran geknüpfte Geldleistung stehen im Mittelpunkt der Kritik, die an dem Programm geäußert wird.<sup>13</sup>

### 3. Reintegrationsprogramme

#### 3.1. Perspektive Heimat

Das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) geförderte Programm „Perspektive Heimat“ gewährt seit März 2017 Personen, die nach Albanien, Kosovo, Serbien, Tunesien, Marokko, Nigeria, Ghana, Senegal, Irak, Afghanistan oder Ägypten zurückkehren, Reintegrationsunterstützung.<sup>14</sup> Zu diesem Zweck wurden in den einzelnen Staaten Beratungszentren gegründet, die über Aus- und Weiterbildungsangebote und berufliche Chancen in der Region informieren und beim Einstieg in den lokalen Arbeitsmarkt unterstützen.<sup>15</sup> Das Programm steht nicht nur Rückkehrern, sondern allen Personen in den jeweiligen Staaten zur Verfügung. Im Haushalt von 2017 wurden für das Programm 150 Mio. Euro für die Jahre 2017 bis 2020 zur Verfügung gestellt.<sup>16</sup>

Seit Beginn des Programms haben in den Programmländern Kosovo, Albanien, Serbien, Marokko, Tunesien, Senegal, Ghana, Irak, Nigeria und Afghanistan insgesamt etwa 3.200 Personen mit

12 <https://www.returningfromgermany.de/de/de/programmes/starthilfe-plus> (Stand: 10. Oktober 2018).

13 Siehe etwa die Stellungnahme des Vereins Pro Asyl unter <https://www.proasyl.de/news/grundrecht-im-ausverkauf-bundesregierung-will-fuer-verzicht-auf-asyl-zahlen/> (Stand: 10. Oktober 2018).

14 [https://www.bmz.de/de/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/deutsche\\_politik/aktionsfeld\\_4/index.jsp](https://www.bmz.de/de/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/deutsche_politik/aktionsfeld_4/index.jsp) (Stand: 10. Oktober 2018).

15 [https://www.giz.de/de/mit\\_der\\_giz\\_arbeiten/68352.html](https://www.giz.de/de/mit_der_giz_arbeiten/68352.html) (Stand: 10. Oktober 2018).

16 BT-Drs. 19/3384, S. 141.

Unterstützung des Programms eine Beschäftigung gefunden, davon etwa 1.000 Rückkehrer aus Deutschland (Stand 31. Mai 2018).<sup>17</sup> Insgesamt wurden in diesem Zeitraum rund 14.500 Rückkehrer mit Reintegrationsmaßnahmen unterstützt.

Der Effekt des Programms auf die Reintegration von Rückkehrern wird von Teilen der Opposition bezweifelt.<sup>18</sup> Die Bundesregierung sieht den Nutzen des Programms nicht nur in der Rückkehrförderung, sondern auch der Stärkung des Arbeitsmarktes in den Zielländern und somit einer präventiven Vermeidung von Abwanderung.<sup>19</sup>

### 3.2. URA

Das Reintegrationsprogramm URA richtet sich mit dem Ziel der nachhaltigen Wiedereingliederung an kosovarische Rückkehrer.<sup>20</sup> Das Programm steht in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zur Verfügung. URA gewährt unter anderem Soforthilfen wie die einmalige Erstattung medizinischer Behandlungskosten oder die Gewährung eines Mietkostenzuschusses. Daneben können beispielsweise eine Arbeitsvermittlung in Anspruch genommen oder Zuschüsse zu Ausbildungskosten beantragt werden. Anträge zur Teilnahme am Programm können nur vor Ort im Rückkehrzentrum in Pristina gestellt werden. Das Programm richtet sich an Bewerber, die sich mindestens sechs Monate in der Bundesrepublik aufgehalten haben.

## 4. Beispiele für landeseigene Programme

### 4.1. Förderrichtlinie Hessen

Die Förderrichtlinie Hessen gewährleistet Rückkehrern die Erstattung von Reisekosten sowie eine Startbeihilfe in Höhe von 500 Euro für Erwachsene und 250 Euro für Kinder, sofern diese Leistungen nicht schon von anderen Rückführprogrammen abgedeckt werden.<sup>21</sup>

### 4.2. Landesinitiative Rückkehr Rheinland-Pfalz

Die Landesinitiative Rückkehr Rheinland-Pfalz gewährt Leistungen für notwendige Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausreise stehen und die nicht bereits durch andere

---

17 BT-Drs. 19/3384, S. 141.

18 Vgl. BT-Drs. 19/4298, S. 1 f.

19 Vgl. BT-Drs. 19/476, S. 13: „Der Schwerpunkt von ‚Perspektive Heimat‘ liegt auf der entwicklungs politischen Reintegration von Personen, die bereits freiwillig zurückgekehrt sind und der Schaffung von Bleibeperspektiven für die lokale, nicht-migrierte Bevölkerung“. Dort sind auch die Zahlen der freiwilligen Rückkehrer im Jahr 2017 nach den einzelnen Programm ländern aufgelistet.

20 Siehe zum Ganzen <http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Reintegration/ProjektKosovo/projektkosovo-node.html> (Stand: 11. Oktober 2018).

21 Siehe zum Ganzen <https://rp-giessen.hessen.de/soziales/asylangelegenheiten/return-home/f%C3%B6rderrichtlinie-hessen> (Stand: 11. Oktober 2018).

Rückkehrprogramme bezuschusst wurden.<sup>22</sup> Die Landesinitiative fördert anders als REAG/GARP auch die freiwillige Rückkehr nach Syrien. Die Rückkehrberatung darf in diesem Fall aber nicht proaktiv, sondern nur auf Nachfrage des syrischen Staatsangehörigen erfolgen.<sup>23</sup> Dieser muss zudem qualifiziert und dokumentiert belehrt werden über die hohen Erfolgsaussichten eines Asylantrages und den Verlust etwaiger Schutzrechte durch die Ausreise.

\*\*\*

---

22 Siehe Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, Fördergrundsätze von Maßnahmen im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr Rheinland Pfalz, S. 2 ff., abrufbar unter [https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Integration/Rundschreiben/2\\_Aenderung\\_Foerdergrundsaezte\\_LI\\_Rueckkehr\\_ab\\_2018.pdf](https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Integration/Rundschreiben/2_Aenderung_Foerdergrundsaezte_LI_Rueckkehr_ab_2018.pdf) (Stand: 10. Oktober 2018).

23 Siehe Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, Fördergrundsätze von Maßnahmen im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr Rheinland Pfalz, S. 11 f., abrufbar unter [https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Integration/Rundschreiben/2\\_Aenderung\\_Foerdergrundsaetze\\_LI\\_Rueckkehr\\_ab\\_2018.pdf](https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Integration/Rundschreiben/2_Aenderung_Foerdergrundsaetze_LI_Rueckkehr_ab_2018.pdf) (Stand: 10. Oktober 2018).